

TOP:

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

50 - Soziales

Vorl.Nr.: I/2018/03666

Datum: 22.11.2018

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Soziales, Familie, Demografie und Integration	06.12.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes für Kommunen (BTHG)

Begründung

Die Verwaltung stellt anhand einer Präsentation die neuen Aufgaben dar, die dem Sozialamt durch Artikel 13 Bundesteilhabegesetz (BTHG) zufallen.

Durch die veränderten Vorgaben der Eingliederungshilfe wird die Existenzsicherung von Heimbewohnern künftig Aufgabe der Kommunen.

Unter Existenzsicherung ist hier die Abdeckung der Regelbedarfe (Regelsatz + Unterkunftskosten + evtl. Mehrbedarfe) zu verstehen.

Therapeutische und Rehabilitationsmaßnahmen verbleiben beim Rhein-Sieg-Kreis oder dem Landschaftsverband Rheinland.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, welches in vier Stufen in Kraft tritt. Die beiden ersten Stufen, die 2017 und 2018 in Kraft getreten sind, haben für die kommunalen Träger der Sozialhilfe lediglich Veränderungen in der Sachbearbeitung verursacht- z.B. durch Änderungen der Regelungen zum Vermögenseinsatz.

In der dritten Stufe des Gesetzes wird unter anderem die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen neu organisiert. Dies bedeutet konkreten Sachbearbeitungszuwachs, da die Städte nunmehr für die Existenzsicherung in

Heimen zuständig werden. Diese Aufgabe oblag bislang den Landschaftsverbänden und den Kreisverwaltungen.

Meckenheim, den 22.11.2018

Samira Richter
Sachbearbeiterin

Holger Jung
Erster Beigeordneter